

Nr.
Gemeindeamt: Vordernberg

Zl. II - 605/2 - Bay - 1961

Gegenstand: Bauer Max,
Wohnhaus - Endbeschau.

Bescheid

Mit der Eingabe vom 8. August 19. 61 hat (haben)

Name Bauer Max in Vordernberg 1581

um die Erteilung der Benützungsbewilligung für das auf Grund des Baubewilligungsbescheides
vom 8. Mai 1952 Zl. II - 605/2 - 1952 errichtete Bauwerk angesucht.

Die hierüber am 24. August 1961 durchgeführte örtliche Erhebung und mündliche
Verhandlung hatte folgendes Ergebnis:

**Das Gebäude wurde in allen Teilen besichtigt. Sämtliche Räume sind
vollkommen ausgetrocknet und bewohnbar. Die Kamineinschlauchungen sind
nach dem Gutachten des Kaminfegermeisters Herrn Josef Emmerstorfer
vorschriftsmäßig hergestellt.**

Spruch:

Für das gegenständliche Bauwerk wird gemäß § 160 der 1. Abt. bzw. § 30 der 2. Abt. der Bauordnung für das Land Steiermark, LGBI. Nr. 5/1857, II. Abt., die Benützungsbewilligung unter nachstehenden Bedingungen erteilt:

1. Beim Stiegenabgang vom Erdgeschoß in den Keller ist ein Handlauf anzubringen.
 2. Nebenobjekte, gleichgültig welcher Art, dürfen ohne Bewilligung nicht errichtet werden.
 3. Für die Müllbeseitigung ist ein gut schließender feuersicherer Behälter bereitzustellen. Dieser kann nach Bedarf über den von der Marktgemeinde Vordernberg bestimmten Ablagerungsplatz entleert werden. Das Freie Ablagern von Müll ist nicht gestattet.
 4. Für das Objekt ist ein Kehrbuch anzulegen, das stets die erforderlichen Eintragungen aufzuweisen hat.
 5. Die Abwasserbeseitigung erfolgt über einen Kanal in die Kläranlage der Marktgemeinde Vordernberg, Hinsichtlich der Benützungsverhältnisse ist eine ev. Genehmigung der Marktgemeinde erforderlich.
 6. Das 2-flügelige Tor im Bruchsteinmauerwerk ist so ausgeführt, daß es straßenseitig zu öffnen ist. Es muß daher stets geschlossen sein und ist im offenen Zustand gegen das Aufschlagen auf die Straße sicher zuhalten.
 7. Der Bauwerber haftet für alle Schäden die durch dieses Einfahrtstor an der Straßenanlage und an Straßenbenutzern entstehen.
- Äußerung des Vertreters der Österr. Bundesbahnen, Streckenleitung:
8. Die in der Niederschrift vom 9. 4. 1952 festgehaltenen Auflagen bleiben außer Punkt 4 als Dauervorschreibung aufrecht.

*) Für die bei der örtlichen Erhebung und Verhandlung festgestellten Abänderungen gegenüber dem Baubewilligungsbescheid wird gemäß §§ 136 und 149 der 1. Abt. — und § 26 der 2. Abt. — der Bauordnung für das Land Steiermark, LGBI. Nr. 5/1857, II. Abt., die nachträgliche Baubewilligung (unter folgenden Bedingungen) erteilt:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Verfahrenskosten:

Gemäß dem V. Teile des AVG 1950 hat der Bauwerber folgende Kosten zu tragen:

- a) Kommissionsgebühr gemäß der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1954, LGBI. Nr. 50
 (2 Amtsorgane 2/2 Stunden) S 40,-
- b) Barauslagen Bausachverständige samt S. 6,- Fahrtpesen . . . S 58,60
 Vertreter der Freiw. Feuerwehr 10,-
 Kaminfegermeister 25,10
- c) Verwaltungsabgabe für diese Bewilligung nach Tarifpost
-

 der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1957, LGBI. Nr. 57 S 60,-
- d) Verwaltungsabgabe für die Sichtvermerke auf dem Bauentwurfe nach Tarifpost 7 der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1957
 (2 Beilagen) S 10,-
 Zusammen S 203,70

Dieser Betrag ist vom Bauwerber binnen 2 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, bei der Gemeindekasse einzuzahlen.

Begründung:

Die Genehmigung stützt sich auf das Ergebnis der am 19.
 durchgeführten örtlichen Erhebung und mündlichen Verhandlung. Ferner wird folgendes bemerkt:



Spruch:

Für das gegenständliche Bauwerk wird gemäß § 160 der 1. Abt. bzw. § 30 der 2. Abt. der Bauordnung für das Land Steiermark, LGBI. Nr. 5/1857, II. Abt., die Benützungsbewilligung unter nachstehenden Bedingungen erteilt:

1. Beim Stiegenabgang vom Erdgeschoß in den Keller ist ein Handlauf anzubringen.
 2. Nebenobjekte, gleichgültig welcher Art, dürfen ohne Bewilligung nicht errichtet werden.
 3. Für die Müllbeseitigung ist ein gut schließender feuersicherer Behälter bereitzustellen. Dieser kann nach Bedarf über den von der Marktgemeinde Vordernberg bestimmten Ablagerungsplatz entleert werden. Das freie Ablagern von Müll ist nicht gestattet.
 4. Für das Objekt ist ein Kehrbuch anzulegen, das stets die erforderlichen Eintragungen aufzuweisen hat.
 5. Die Abwässerbeseitigung erfolgt über einen Kanal in die Kläranlage der Marktgemeinde Vordernberg, Hinsichtlich der Benützungsverhältnisse ist eine ev. Genehmigung der Marktgemeinde erforderlich.
 6. Das 2-flügelige Tor im Bruchsteinmauerwerk ist so ausgeführt, daß es straßenseitig zu öffnen ist. Es muß daher stets geschlossen sein und ist im offenen Zustand gegen das Aufschlagen auf die Straße sicher zuhalten.
 7. Der Bauwerber haftet für alle Schäden die durch dieses Einfahrtstor an der Straßenanlage und an Straßenbenützern entstehen.
- Außerung des Vertreters der Österr. Bundesbahnen, Streckenleitung:
8. Die in der Niederschrift vom 9. 4. 1952 festgehaltenen Auflagen bleiben außer Punkt 4 als Dauervorschreibung aufrecht.

*) Für die bei der örtlichen Erhebung und Verhandlung festgestellten Abänderungen gegenüber dem Baubewilligungsbescheid wird gemäß §§ 136 und 149 der 1. Abt. — und § 26 der 2. Abt. — der Bauordnung für das Land Steiermark, LGBI. Nr. 5/1857, II. Abt., die nachträgliche Baubewilligung (unter folgenden Bedingungen) erteilt:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

*) Bei Nichtbedarf streichen!